

Oleg KUSNETZOW,

*Doktor für Geschichtswissenschaften, Professor
(Moskau)*

DIE VERFASSUNG DER REPUBLIK ARMENIEN UND DER KARABACH-KONFLIKT.

**AGGRESSIVER NATIONALISMUS UND TERRITORIALE EXPANSION
SIND IN DEN VERFASSUNGSRECHTLICHEN GRUNDLAGEN DES
MODERNEN ARMENIENS VERANKERT**

Der zweite Karabach-Krieg, der zu Recht Vaterländischer Krieg in Aserbaidschan genannt wird, zieht nach wie vor die Aufmerksamkeit der Politiker, Politologen, Militärtheoretiker und -historiker sowie internationalen Juristen auf sich. Die von Fachleuten aus verschiedenen Bereichen aufgeworfenen Fragen zum Thema Karabach-Krieg können bereits in einem extra Sammelband veröffentlicht werden. Viele dieser Fragen hängen mit dem Beginn des Konflikts und den direkten Militäroperationen zusammen. Der Artikel des ständigen Autors unserer Zeitschrift, eines prominenten russischen Politologen, des Doktors für Geschichtswissenschaften, Professors Oleg Kusnetzow stellt dabei eine interessante Position dar. Kusnetzows Artikel ermöglicht auf eine neue Art und Weise, vom Standpunkt des Verfassungs- und Völkerrechts und durch das Prisma der höchsten Gesetze des einen der Konfliktparteien - Armenien, die Ursachen für den Beginn des Konflikts und der Militäroperationen zu berücksichtigen. Es ist zu betonen, dass die vom Autor aufgeworfene Frage, aufgrund der Ereignisse in der Region, nicht nur theoretische, sondern auch praktische Bedeutung hat.

Von der Redaktion des Magazins „IRS-Erbe“

Der armenisch-aserbaidschanische Krieg um Karabach im Jahre 2020 endete mit der vollständigen Niederlage Armeniens. Am 10. November 2020 wurde in Moskau eine dreiseitige Erklärung zum Waffenstillstand im Karabach-Konflikt unterzeichnet. Der aserbaidschanische Präsident Ilham Aliyev erklärte danach diesen Konflikt für beendet und bot Armenien an, einen Friedensvertrag zu schließen. Die armenische Seite führt jedoch mit Verletzung aller Vereinbarungen zur Nachkriegsregelung weiterhin militärische Provokationen entlang der Staatsgrenze durch und macht Aussagen, die allen Initiativen zur Festigung des Friedens im Südkaukasus zuwiderlaufen.

Vor einiger Zeit habe ich einen Hintergrundartikel unter dem Titel „Die Qual der dritten Republik Armeni-

en“ veröffentlicht, dessen Bedeutung sich auf Folgendes reduzierte: Die dritte armenische Republik (nach der Daschnakenrepublik und der Sowjetrepublik Armenien) wurde ursprünglich gegründet für die Umsetzung der Idee von Miatsum - der Vereinigung aller kaukasischen Armenier und vor allem der Armenier von Eriwan und Karabach in einem Staat. Die militärische Niederlage Armeniens und die Rückkehr Karabachs unter die Kontrolle Aserbaidschans machten der Idee des Miatsum ein Ende. Nun unternimmt dieser Staat quälende Versuche, Karabach mit allen verfügbaren Kräften, Mitteln und Möglichkeiten zurückzuerobern.

Viele andere Autoren, die das Geschehene um Karabach beobachten, versuchen die Gründe zu erklären, weshalb die Spannungen an der armenisch-aserbaid-

schanischen Grenze andauern, sie sind aber öfters hilflos. Der Hauptgrund für die aktuelle Situation um Karabach liegt vor allem in den verfassungsrechtlichen und anderen rechtlichen Grundlagen der jetzigen Republik Armenien. Und ohne diese zu kennen, ist es unmöglich, die Logik der neuesten Militäraktionen an der armenisch-aserbaidchanischen Grenze und manche Aussagen der offiziellen Vertreter Armeniens zu verstehen.

So heißt es in der Einführung in die Verfassung der Republik Armenien, dass ihr Volk „auf der Grundlage der wesentlichen Prinzipien der armenischen Staatlichkeit und der nationalen Ziele, die in der Unabhängigkeitserklärung Armeniens vom 23. August 1990 verankert sind, diese Republik ausruft“ [2]. Folglich ist die Unabhängigkeitserklärung Armeniens eine Rechtsquelle für die armenische Verfassung, die in Absatz 12 dieses Dokuments direkt erwähnt wird. In der Präambel der Unabhängigkeitserklärung Armeniens wird ihre Hauptquelle angegeben - die gemeinsame Resolution des Obersten Sowjets der Armenischen SSR und des Obersten Sowjets des Autonomen Bezirks der Aserbaidchanischen SSR Berg-Karabach vom 1. Dezember 1989 „Über die Wiedervereinigung der Armenischen SSR mit Berg-Karabach“ [1]. Damit ist dieses Dokument auch eine Rechtsquelle für die Verfassung der Republik Armenien. Das heißt, die Wiedervereinigung Armeniens mit Berg-Karabach ist ein Grundprinzip der armenischen Staatlichkeit und ein nationales Ziel, das auch verfassungsrechtlich verankert ist. Hier ist alles ziemlich knifflig gemacht: ein Dokument verweist auf ein anderes, das andere auf das dritte, dadurch wirkt das Wesen getarnt, bleibt aber gleichzeitig unverändert. Nämlich diese gemeinsame Resolution des Obersten Sowjets der Armenischen SSR



Rechtsquelle für die armenische Verfassung - Unabhängigkeitserklärung Armeniens

Die herrschenden Kräfte des Landes stellen immer die Verfassung Armeniens als ein gutes Beispiel für Demokratie und Recht vor



und des Obersten Sowjets des Autonomen Bezirks der Aserbaidchanischen SSR Berg-Karabach vom 1. Dezember 1989 ist der wichtigste Grundstein der modernen armenischen Verfassungsgesetzgebung. Und als der Ministerpräsident Armeniens Nikol Paschinjan angekündigt hatte, dass „Karabach Armenien ist und Schluss“, wiederholte er nur die Quintessenz der wichtigsten verfassungsrechtlichen Grundlage der Republik Armenien, die lange zuvor formuliert und festgelegt wurde.

Daher sind alle jüngsten Behauptungen der armenischen Regierungsleute, Karabach zu besitzen oder ihm einen „Sonderstatus“ zu verleihen, keineswegs Revanchismus, keine Versuche, die Vereinbarungen über die Nachkriegsregelung zu verletzen oder der Wunsch, die Geschichte zurückzudrehen. Nein, dies ist ein bewusster Versuch armenischer Beamte aller Ränge ihrer vom Verfassungsrecht des Landes auferlegte Amtspflicht zu erfüllen. Die jüngsten Provokationen an der armenisch-aserbaidchanischen Staatsgrenze mit dem Ziel eines neuen Krieges zur Wiedervereinigung Armeniens und Karabachs, sind wiederum keine Initiativen einzelner Armeekommandanten, sondern eine verfassungsrechtlich vorgeschriebene Pflicht des gesamten armenischen Militärs. Nicht mehr und nicht weniger.

Im Zusammenhang mit diesem Thema ist der Inhalt der oben erwähnten gemeinsamen Resolution „Über die Wiedervereinigung der Armenischen SSR mit Berg-Karabach“ von großem Interesse. Diese Resolution bezieht sich auf die Beschlüsse der Sitzungen des

Obersten Sowjets des Autonomen Bezirks der Aserbaidschanischen SSR Berg-Karabach vom 20. Februar und 12. Juli 1988 sowie auf die Beschlüsse des „Kongresses der bevollmächtigten Vertreter der Bevölkerung des Bezirks“ vom 16. August und der Sitzung des Obersten Sowjets vom 19. Oktober 1989. Diese Hinweise geben einen Grund für die Schlussfolgerung, dass der armenische Nationalismus und Separatismus als Rechtsinstrument der Geopolitik der letzten Sowjetführung dienten, das Michail Gorbatschow und seine Ratgeber armenischer Herkunft (Schahnasarow, Aganbegjan und andere) sowohl in der Außen- als auch in der Innenpolitik aktiv einsetzten. Der Punkt 3 der Resolution, die die „Wiedervereinigung“ verkündet, erweitert

die Staatsbürgerschaft der Armenischen SSR auf die Bewohner des Autonomen Bezirks der Aserbaidschanischen SSR Berg-Karabach, und der Punkt 4 legt die Verantwortung der armenischen Behörden fest, „die nationalen Interessen der Armenier zu vertreten“. Solche territoriale Einheiten Aserbaidschans, wie der ehemalige Bezirk Schaumjan (heute ist das ein Teil des aserbaidschanischen Bezirks Goranboy) und die Siedlung Tschaikend, die außerhalb Karabachs liegen und früher überwiegend von Armeniern bewohnt waren, sollten auch an Karabach angeschlossen und durch Armenien annektiert werden [3]. Das impliziert, dass es neben Berg-Karabach noch andere Bezirke innerhalb Aserbaidschans gibt, die von Armenien beansprucht werden. Dieser Anspruch bestätigte sich später durch die Besetzung des völkerrechtlich zu Aserbaidschan gehörenden Gebiets Berg-Karabach und der sieben umliegenden Bezirken Aserbaidschans während des Karabach-Krieges 1988-1994.

So wurden zwei Jahre vor dem Zusammenbruch der UdSSR in Armenien, noch immer einer Sowjetrepublik, die politischen und rechtlichen Prinzipien der Aggression gegen Aserbaidschan nicht nur in den Köpfen der Nationalisten formuliert, sondern auch in politischen und rechtlichen Akten verankert. Nach dem Zusammenbruch der UdSSR wurden sie zur Basis der Verfassungsgesetzgebung des unabhängigen Armeniens. Und in dieser Hinsicht ist es notwendig zu erkennen, dass die armenische Aggression gegen Aserbaidschan

Die armenische Verfassung enthält, wie alle Staatssymbole Armeniens im Allgemeinen, territoriale Ansprüche an Nachbarländer

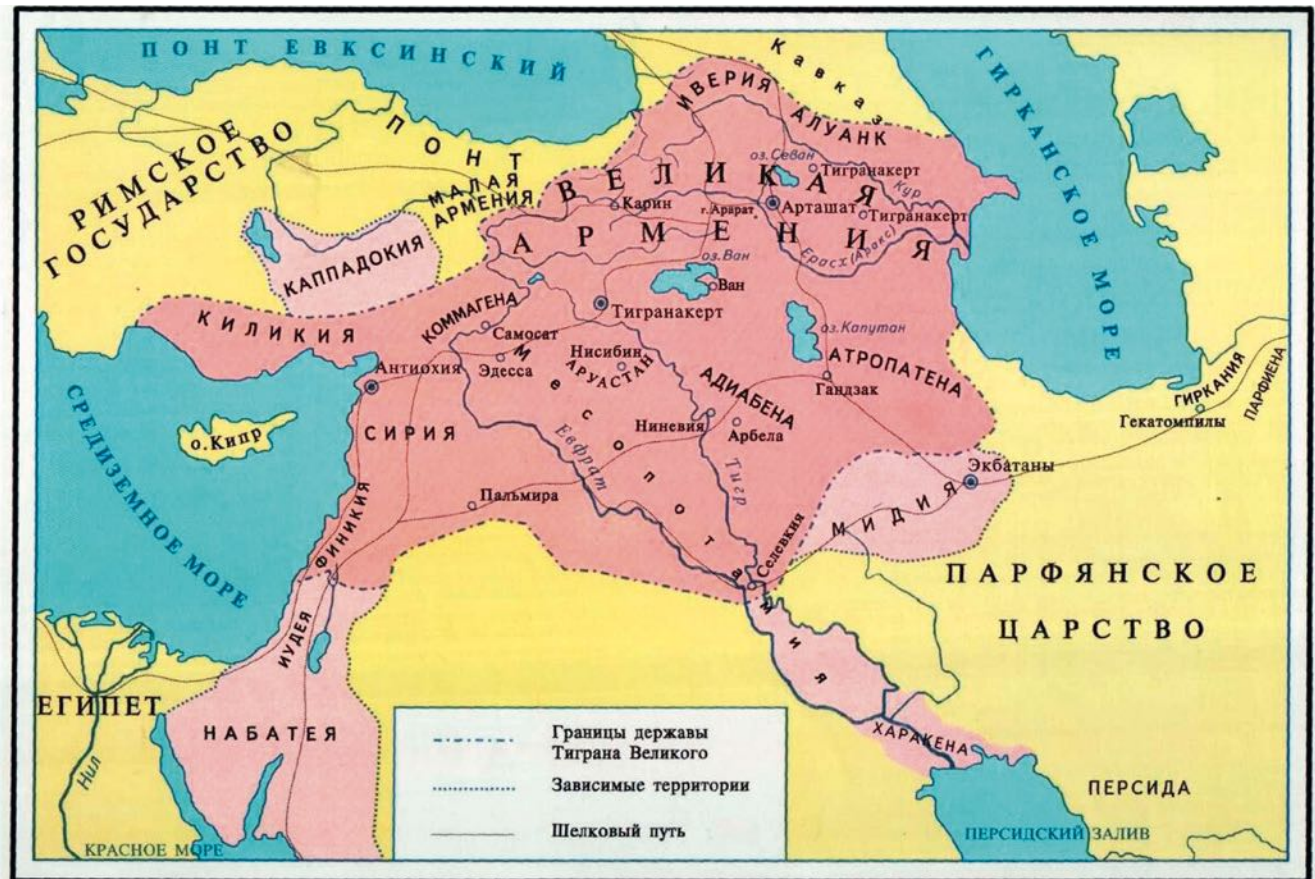


weitergehen wird, da dies in der Verfassung der Republik Armenien als Norm festgelegt ist.

Aus dem Gesagten folgt, dass solange die oben genannten Einstellungen in der gegenwärtigen Verfassung der Republik Armenien existieren, wo die Unabhängigkeitserklärung Armeniens vom 23. August 1990 erwähnt wird, in der sich auf die gemeinsame Resolution des Obersten Sowjets der Armenischen SSR und des Obersten Sowjets Berg-Karabachs vom 1. Dezember 1989 „Über die Wiedervereinigung der Armenischen SSR mit Berg-Karabach“ bezogen wird, wird ein fester Frieden im Südkaukasus weiter unrealistisch sein. Das heißt, weder Nikol Paschinjan noch irgendein anderer armenischer Staatsmann wird irgendwann einen Friedensvertrag mit Baku mit der Bedingung unterzeichnen, Karabach als Teil des Territoriums Aserbaidschans anzuerkennen, weil es der aktuellen Verfassung Armeniens widerspricht. Selbst wenn jemand plötzlich ein solches Abkommen unterschreibt, wird das armenische Parlament es niemals wegen des Verstoßes gegen die Verfassung des Landes ratifizieren. Die Position des heutigen Armeniens in der Frage der Demarkation und Festlegung der armenisch-aserbaidschanischen Staatsgrenze wird die gleiche sein. Denn der Anschluss Berg-Karabachs oder die Ansprüche darauf bleiben weiter ein grundlegendes Verfassungsprinzip der dritten Republik Armenien.

Die verfassungsrechtliche Gesetzgebung Armeniens ist so gestaltet, dass eine Verweigerung des Anschlusses

Auch armenische Politiker betrachten die „historischen Karten“ des mythischen „Großarmeniens“ als Rechtsquelle für die Verfassung der Republik Armenien



Berg-Karabachs oder zumindest die Ablehnung politischer Ansprüche darauf grundsätzlich ausgeschlossen sind. Die Verfassung des Landes kann umgeschrieben werden, eine Umschreibung der Unabhängigkeitserklärung ist jedoch nicht möglich, da dies einen freiwilligen Verzicht auf die zuvor proklamierte Souveränität oder eine Änderung der eigenen Souveränität als Völkerrechtssubjekt bedeuten würde. Es ist naiv zu glauben, dass jemand von außen - Russland, Frankreich, USA, Großbritannien, China oder sonst jemand - die Armenier dazu zwingen kann, es politisch oder diplomatisch zu tun, wenn sie es nicht wollen.

Welche Überraschungen verbergen sich noch in der Verfassungsgesetzgebung der dritten Republik Armenien? Wenden wir uns dem Text der Unabhängigkeitserklärung Armeniens vom 23. August 1990 zu, der, wie oben erwähnt, „die Grundprinzipien der armenischen Staatlichkeit und der nationalen Ziele“ beinhaltet. In der allgemeinen Liste der deklarierten Punkte und Merkmale der Staatlichkeit, die jedem unabhängigen Staat nach den Grundprinzipien und Normen des Völkerrechts innewohnt, gibt es eines (Absatz 11), das sich vom all-

gemeinen völkerrechtlichen Kontext abhebt: „Die Republik Armenien steht für internationale Anerkennung des ‚Völkermords‘ an den Armeniern von 1915 in der Osmanischen Türkei und in Westarmenien“. Diese sehr kurze politische Proklamation führt bei jedem unvoreingenommenen und aufgeklärten Leser mindestens zu drei Fragen.

Bei der ersten geht es um die Existenz der geografischen und politischen Definition von „Westarmenien“; auf keiner physischen Weltkarte gibt es ein solches geografisches Gebiet, so wie es auf keiner politisch-administrativen Karte der Welt eine Einheit mit diesem Namen gibt. Armenische Ideologen und Politiker meinen mit „Westarmenien“ den nordöstlichen Teil der modernen Republik Türkei, der für eine kurze Zeit zum Russischen Reich gehörte (Kars, Ardahan, Artvin) und 1916-1917, während des Ersten Weltkriegs, durch die russische Armee besetzt war (Van, Trabson, Erzurum, Hakkjari). Diese Gebiete sollten ihrer Meinung nach zu Armenien oder den Armeniern gehören. Die Tatsache, dass der Text der Unabhängigkeitserklärung Armeniens eine rein historisch-politische Definition von „Westarmenien“

Moderne armenische Politiker erklären ständig, dass sie sich nicht nur von ihrer modernen Verfassung, sondern auch von den angeblichen «armenischen Gesetzen» aus dem 18. und 19. Jahrhundert inspirieren lassen. Sie selbst erkennen dabei an, dass in der genannten Zeit noch kein armenischer Staat existierte



verwendet, ist also ein offener territorialer Anspruch an die Türkei, der auch in das System des Verfassungsrechts integriert ist.

Die zweite Frage betrifft die Legitimität der Anwendung des rein juristischen Begriffs „Völkermord“ auf die Ereignisse von 1915 im Osmanischen Reich. Die Definition Völkermord wurde als eine Form des Verbrechens gegen die Menschlichkeit durch die Konvention zur Enthüllung und Bestrafung des Völkermords völkerrechtlich angenommen, die am 12. Januar 1951 in Kraft trat. Die moderne Weltrechtspraxis erkennt das sogenannte „rückwirkende Recht“ nicht an, wenn man versucht, die neu eingeführten Rechtsnormen für Ereignisse anzuwenden, die geschehen sind, bevor diese in Kraft traten. Die Ereignisse in einem Staat (Osmanisches Reich), der 28 Jahre vor dem Erscheinen des entsprechenden Völkerrechtsakts erloschen ist, fallen in keiner Weise unter seine Qualifikationen. Somit definiert der Staat Armenien in seiner gegenwärtigen Verfassung in Form eines nationalen Ziels eine Aktivität, die darauf abzielt, die Grundlagen des Völkerrechts zu verletzen.

Die dritte Frage: die „internationale Anerkennung des Völkermords an den Armeniern von 1915 in der osmanischen Türkei und in Westarmenien“ als Formulierung des nationalen Ziels des modernen armenischen Staates in seiner offiziellen Übersetzung ins Russische und Englische, veröffentlicht auf der Website der armenischen Regierung (www.gov.am), schlägt die Möglichkeit einer Doppelinterpretation vor: Anerkennung des

„armenischen Völkermords“ von 1915 im Osmanischen Reich und „Westarmenien“ als eine politische Einheit sind zwei verschiedene und getrennte Ansprüche.

Natürlich sollten diese Fragen die armenischen Politiker oder Experten im Bereich des Verfassungsrechts ihres Landes beantworten (zum Beispiel der Ex-Präsident Levon Ter-Petrosjan, dessen Unterschrift auf der Unabhängigkeitserklärung Armeniens steht) und nicht jemand anderes. Aber von außen betrachtet, sind in der Verfassung der modernen Republik Armenien einige absolut spezifische politische und rechtliche Grundprinzipien festgelegt und rechtlich formalisiert,

die politische, rechtliche und territoriale Ansprüche an Aserbaidschan und die Türkei enthalten. Diese Ansprüche wurden allerdings von Ideologen des armenischen Nationalismus lange vor der Gründung der Republik Armenien formuliert.

Nur zwei Szenarien für die Entwicklung der Ereignisse können die aktuelle Situation ändern - eine grundlegende Verfassungsreform der Regierung des Nikol Patschinjan für den Übergang zur vierten Republik Armenien, ohne Karabach in ihren Verfassungsdokumenten zu erwähnen, oder der Beginn eines neuen Krieges gegen Aserbaidschan, der allerdings wieder große menschliche und materielle Opfer fordern würde. Ich sehe keinen anderen Weg, die Karabach-Frage mit international anerkannten Grenzen endgültig zu lösen. Eriwan hat die Wahl. ✨

Quellen:

1. Unabhängigkeitserklärung Armeniens // <https://www.gov.am/ru/independence/>
2. Verfassung der Republik Armenien (in der geänderten Fassung) // https://www.gov.am/u_files/file/Constitution/
3. Gemeinsamer Beschluss des Obersten Sowjets der Armenischen SSR und des Obersten Sowjets Berg-Karabachs vom 1. Dezember 1989 „Über die Wiedervereinigung der Armenischen SSR mit Berg-Karabach“ // <http://theanalyticon.com/?p=13890&lang=ru>